



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die großen Maskatesel und bei den Offizieren der Schutztruppe Pferde in Gebrauch. Ob sich Pferde als Lasttiere im Gebiet der ganzen Kolonie bewähren würden, ist noch die Frage: man fürchtet den Mangel an Futterkräutern.

Mehr denn je steht die Verkehrsmittelfrage jetzt im Vordergrund des Interesses der Kolonialkreise. Möge man aber nicht wieder in die Ferne schweifen, wie das leider bisher in kolonialen Dingen der Fall gewesen ist. Man muß doch immer von dem nächstliegenden ausgehen, mit dem anfangen, was das Land selbst bietet, um dann stufenweise zu höherem fortzuschreiten. Nur so kann für die Zukunft von Deutsch-Ostafrika, dieses Schmerzenskinds unserer Kolonialbestrebungen, eine tüchtige Grundlage geschaffen werden. Fremden Stoff schleppe man nicht eher in die Kolonie, als bis der dort in so reichem Maße vorhandne verarbeitet ist, als bis sich die heimischen Keime zur Frucht entwickelt haben.



Zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte



Der zweite Band von Ashley's Englischer Wirtschaftsgeschichte (vgl. die Grenzboten 1896, Nr. 31) umfaßt die Zeit vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert. Das Hauptergebnis der agrar-geschichtlichen Kapitel ist an anderer Stelle kurz mitgeteilt worden. Die gewerbe-geschichtlichen ergeben ein Bild, das dem Idealbilde der Zunftschwärmer wenig entspricht. Über die zahlreichen Aufsichtsmaßregeln, die damals den Gewerbebetrieb einschränkten, meint Ashley, sie bewiesen freilich einerseits das Gefühl der Innungsleiter für Standesehre, und andererseits, daß man den Nutzen der Ehrlichkeit für das Gewerbe als Ganzes wohl erkannt habe. „Je mehr wir jedoch in den Gedankenkreis jener Zeit eindringen, desto mehr kommen wir zu der Überzeugung, daß derartige Maßregeln erforderlich waren, nicht weil man damals weniger zu Betrug und Puscherei neigte als heute, sondern gerade umgekehrt, weil sich diese Neigung in höherm Grade bemerkbar machte.“ Die damals üblichen Formen des Betrugs, wie falsches Maß und Gewicht, das Verpacken von Steinen in Heu und Wollfäcke, waren im allgemeinen plumper als die heutigen. „Was wir bereits früher von den kirchlichen Einrichtungen gesagt haben, das gilt auch von den gewerblichen: der einzelne suchte bei der Schwachheit seines eignen Gewissens Zuflucht in der Stärke eines gemeinsamen Gewissens.“ Leider scheint auch heute das Vertrauen der Gewerbetreibenden auf ihr eignes Gewissen noch nicht sehr stark zu sein.

Was die Lage der Meister und ihr Verhältnis zu den Gesellen und Lehrlingen betrifft, so macht Ashley über die umlaufenden Darstellungen dieses Gegenstandes eine Bemerkung, die wir schon oft gemacht haben: man stellt die Dinge falsch dar, weil man nicht unterscheidet; die einen können alles golden und rotzig, die andern alles schwarz malen, weil sie Jahrhunderte, Orte und Gewerbe untereinander mischen. Bis ins dreizehnte Jahrhundert hinein deckten die Handwerker nur eben zur Not den Bedarf, also war eines jeden Lage vollkommen gesichert; und von Arbeiterausbeutung und Arbeiterunruhen konnte natürlich in einer Zeit keine Rede sein, wo die Nachfrage nach Gesellen das Angebot überstieg, sodaß der Geselle oft doppelt so viel Lohn erhielt als der Meister. Den Lohn zahlte nicht der Meister aus, sondern der Kunde; beide, Meister und Geselle, waren gleicherweise Lohnarbeiter des Bestellers der Arbeit. Um das Jahr 1500 dagegen wurde schon allerorten über Mangel an Arbeit und über Konkurrenz geklagt, die Zünfte hatten sich abgesperrt, um einer bestimmten Zahl von Meistern den Unterhalt zu sichern, und so hatte sich ein Proletariat von Lohnarbeitern angesammelt in der Gestalt von Gesellen, die nicht Meister werden konnten, beständig im Lohnkampf mit der Meisterschaft lagen und nach der Koalitionsfreiheit strebten, die man ihnen verweigerte. Auch trat damals schon der Unterschied zwischen Kleinmeistern und Fabrikanten hervor, nur daß er noch nicht so viele Gewerbe ergriffen hatte wie heute; er beschränkte sich auf die Textilgewerbe, und hier kam, wie ein Gedicht vom Jahre 1597 beweist, sogar schon die Kinderarbeit vor; die Kinder wurden in der Fabrik zum Wollezupfen verwandt. Die großen oder obern Zünfte, deren Mitglieder durchweg vornehme Herren waren, trugen durchweg kaufmännischen Charakter; ihre Mitglieder waren gar keine Handwerker, sondern entweder Fabrikanten oder Kaufleute. Nur die Goldschmiede arbeiteten mit eigener Hand, aber die waren Kunsthandwerker und betrieben nebenbei das Wechselergeschäft, aus dem sich das Bankgeschäft entwickelt hat. Die so ungemein lehrreiche italienische, namentlich die florentinische Innungsgeschichte scheint Ashley, der im allgemeinen über eine staunenswerte Litteraturkenntnis verfügt, nicht genauer beachtet zu haben; die Zünfte von Florenz erwähnt er nur beiläufig einmal unter Berufung auf Hallams *Middle Ages*; er kennt also weder Perrens, noch Capponi, noch die Monographie von Böhlmann (*Die Wirtschaftsgeschichte der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit*). Daraus erklärt sich sein Irrtum, daß es im vierzehnten Jahrhundert, wo in England eine Klasse von Tuchhändlern entstand, die nicht zugleich Tuchmacher waren, noch nirgends außer in den Niederlanden eine solche Klasse gegeben habe, und sein Zweifel an der Richtigkeit einer alten Angabe, wonach schon im Jahre 1354 4774½ Stück Tuch und 8061½ Stück Kammgarnstoffe ausgeführt worden sein sollen; er vermutet, daß ein großer Teil dieses Tuches in unfertigem Zustande ausgeführt worden sein möge. Das

ist in der That der Fall gewesen, und die Hauptabnehmerin wird Florenz gewesen sein. Während die dortige Arte della lana, die Tuchweber- oder vielmehr die Fabrikantenzunft, das feinste Tuch lieferte, das man überhaupt damals in Europa hatte, kaufte die Calimala, die hochangesehene Zunft der Tuchhändler, gröberes Tuch aus England, Flandern und Nordfrankreich und ließ es von ihren zahlreichen Hilfs Handwerkern walken, färben und appretieren. Übrigens hat auch in England die Gesetzgebung — natürlich vergebens — ihr möglichstes gethan, das Aufkommen einer Großindustrie zu hemmen und zu hindern.

Das interessanteste Kapitel des Buches ist das letzte über „die kanonistische Lehre.“ Wir wollen das Hauptergebnis dieser gewissenhaften und eingehenden Studie kurz zusammenfassen, um damit die Darstellung der kanonischen Zinslehre nach Müblich (vgl. 1896 Heft 45) zu ergänzen. Obwohl die Kirche mit dem Neuen Testament den Reichtum und das Streben darnach stets für seelengefährlich erklärt hat, hat sie doch niemals die Notwendigkeit der Standesunterschiede und eines höhern Einkommens für die obere Stände verkannt; doch hat sie daran festgehalten, daß dem höhern Einkommen die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Leistungen entsprechen müßten. Sie fand es also in der Ordnung, daß ein Gutsherr, der seine Bauern beschützt und das Richteramt in ihrem Gemeinwesen verwaltet, ein höheres Einkommen bezieht als diese Bauern, aber sie würde das Dasein eines Landlords, der für seine Bauern nichts thut und die von ihnen aufgebrauchten Pachtgelder in London oder Paris verzehrt, entschieden verwerflich gefunden haben. Die Härte, mit der im römischen Reiche das Schuldrecht gehandhabt wurde, mußte sie natürlich tadeln, aber das Zinsnehmen an sich, das sich bei der Geldwirtschaft eines hochzivilisirten Volkes von selbst verstand, hat sie nicht verboten, auch später nicht im oströmischen Reich, wo die Geldwirtschaft fortbestand. Anders verhielt sie sich in Westeuropa, wo die Geldwirtschaft unterging, und die Naturalwirtschaft auf einige Jahrhunderte die Alleinherrschaft erlangte. Hier war Geld selten, und wo man welches hatte, da trug es nirgends den Charakter des Kapitals, wenn man unter diesem Worte ein Ertrag abwerfendes Besitzstück versteht. Kapital in diesem Sinne ist, wie es Lassalle genannt hat, eine historische Kategorie (Möhl), der Lassalle in diesem Punkte beistimmt, ist nicht etwa Sozialist), während Kapital in dem andern Sinne, wo es die Gesamtheit der Arbeitsmittel bedeutet, selbstverständlich auf keiner Stufe des zivilisirten Lebens entbehrt werden kann. Damals also war eine Geldsumme weiter nichts als ein Mittel, Brot und Kleider zu kaufen, ein verbrauchbarer Gegenstand, wie Brot und Kleider selbst, und niemand vermochte einzusehen, wie dieser Gegenstand Ertrag abwerfen könne; so entstand die Meinung von der Unfruchtbarkeit des Geldes. Unter diesen Umständen kamen andre Darlehen als solche an Personen, die sich augenblicklich in Noth befanden, fast gar nicht

vor, und die Forderung, daß mehr als die Hauptsumme, das *caput*, zurückgezahlt werden solle, trug aus zwei Gründen den Charakter des Wuchers, erstens, weil sie die Not des Nächsten zur Erzielung eines Gewinns mißbrauchte, zweitens, weil der Darleiher das Geld, das er seinem Bruder verweigert hätte, im Kasten hätte liegen lassen müssen, ohne irgend etwas davon zu haben.

Mit steigendem Verkehr und fortschreitender Arbeitsteilung fand sich allmählich die Geldwirtschaft wieder ein, und es ergaben sich allerlei Gelegenheiten zu nutzbringender Geldanlage. Wenn die Kirche, führt Ashley aus, der dabei vielfach gegen Endemanns Werk (*Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre*) polemisiert, wenn die Kirche den Gewinn aus solchen Anlagen gestattete, so verwickelte sie sich keineswegs in einen Widerspruch mit ihren eignen Grundsätzen, und die mancherlei „Titel,“ unter denen sie Zins zu nehmen erlaubte, waren durchaus nicht eben so viel Sophismen zur Umgehung ihrer eignen Gesetze. Sie blieb stets ihren beiden wirtschaftlichen Grundsätzen treu, daß jedermann das Recht habe, die Früchte seines Eigentums zu genießen, und daß es nur zwei rechtmäßige Einkommenquellen gebe: Arbeit und Boden, oder, sofern man die Thätigkeit des Menschen allein ins Auge faßt, nur eine: die Arbeit. Die Kirche that weiter nichts, als daß sie die im Laufe der Zeit hervortretenden neuen Arten von Eigentumsnutzung und Arbeitsertrag legalisirte.

Es waren das vorzugsweise drei, die zusammenwirkten, das Geld in ein Ertrag abwerfendes Besitzstück, in Kapital zu verwandeln. Erstens der Rentenkauf. Anfänglich wurden nur wirkliche Renten verkauft. Der Gutsherr, der eine Geldsumme brauchte, verkaufte dafür den Zins, den ihm einer seiner Bauern zu zahlen hatte, und über den er doch, als über sein rechtmäßiges Eigentum, verfügen durfte. Von dieser Seite her war also kein Einwand zu erheben. Wohl aber von Seiten des Käufers der Rente, modern gesprochen des Hypothekengläubigers, dem dadurch ein arbeitsloses Einkommen gesichert wurde, was nach dem kirchlichen Grundsatz nicht erlaubt war. Kirchliche Lehrer erklärten daher, der Rentenkauf sei erlaubt, wenn sich damit jemand eine Altersversorgung verschaffen wollte, und wenn er dazu diene, im Kirchen- oder Staatsdienst angestellten Personen ein festes Einkommen zu sichern; sündhaft sei er dagegen in allen Fällen, wo sich Arbeitsfähige damit der Pflicht und Notwendigkeit, zu arbeiten, entzögen. Außerdem ließ der überhand nehmende Rentenkauf übermäßige Belastung des Grundbesitzes befürchten. Natürlich blieben die Bemühungen der Obrigkeiten, ihn aus diesem Grunde einzuschränken, erfolglos. Doch hielten die kirchlichen wie die weltlichen Obrigkeiten darauf, daß wenigstens keine ewigen Renten entstünden, indem sie dem Verkäufer, modern gesprochen dem Schuldner, das Recht des Rückkaufs oder der Ablösung sicherten. Wenn wir vernehmen, daß der Zins in Preußen mit

dem zehnfachen, in Basel mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst wurde, was so viel bedeutet, als daß das auf Grundstücke ausgeliehene Geld im Südwesten Deutschlands nur fünf, im Nordosten dagegen zehn Prozent brachte, so haben wir eine neue Bestätigung der Regel, daß die Geldwirtschaft im Verlauf ihrer natürlichen Entwicklung die Übel selbst heilt, die sie hervorbringt, indem das Wachstum des Geldverkehrs den Zinsfuß drückt. Erst allmählich bildete sich der Brauch, Renten zu kaufen, die durch den Kauf erst entstanden (wenn z. B. ein Gutsbesitzer Geld zu Meliorationen oder zur Auszahlung von Miterben aufnahm) und auch Hausrenten zu veräußern.

Die zweite Art rechtmäßiger Zinsgewinnung war die Teilhaberschaft. Ein Kaufmann schickte einen *commendatarius* oder *tractator* mit einer Summe Geldes oder einer Menge Waren über See, an einem entlegnen Orte Geschäfte zu betreiben. Außer einer festen Besoldung, die ehrlich verdiente Belohnung kaufmännischer Arbeit war, erhielt der Mann gewöhnlich noch einen Anteil am Gewinn. Hatte er Glück, so kam er zu Vermögen, schloß bei fernern Unternehmungen selbst Geld ein und hatte nun außer seinem Arbeitslohn auch als Geschäftsteilhaber seinen Anteil am Gewinn zu beanspruchen; aus dieser *commenda* oder *societas* ist die moderne Kommanditgesellschaft hervorgegangen. Schließlich wurde aus dem *tractator* der eigentliche Unternehmer, und die Leute, die daheim bleibend in sein Geschäft Geld einschossen, wurden Kapitalisten im modernen Sinne, die Unternehmungen durch Produktivkredit unterstützen. Die Kirche erklärte diese Art von Zinsenbezug für erlaubt, aber nur unter der dreifachen Bedingung, daß nicht ohne Rücksicht auf den Erfolg des Unternehmens ein fester Zins gefordert werde, daß beim gänzlichen Scheitern, z. B. wenn das Schiff samt der Ladung verloren ging, das Kapital nicht zurückgefordert würde, und daß der Teilnehmer überhaupt das Risiko teile. Versicherungsverträge sorgten beizeiten für die Verminderung des Risikos, auch die öffentliche Sicherheit wuchs in den europäischen Staaten, und in dem Maße, als die Großhändler aufhörten, *merchants adventurers* zu sein, als sich für alle am Handel beteiligten ein bescheidner, aber ziemlich sicherer Durchschnittsgewinn ergab, in demselben Maße wurden auch jene kanonischen Bedingungen gegenstandslos, und am Ausgange des Mittelalters durften in London schon Mündelgelder gegen Zins in Kaufmannsgeschäfte gegeben werden. Doch hatte Eck, der bekannte Gegner Luthers, noch keinen durchschlagenden Erfolg, als er im Auftrage des Bankhauses Jucker 1515 nach Bologna reiste, um die dortigen Rechtslehrer, die höchsten juristischen Autoritäten der Zeit, davon zu überzeugen, daß folgende Frage in seinem Sinne beantwortet werden müsse: „Titius, der eine gewisse Summe Geldes, aber keine Geschäftskennntnis besitzt, wagt nicht, sich in Geschäfte einzulassen, aus Furcht, sein väterliches Erbe zu verlieren. Überdies gelingt es ihm nicht, eine Rente auf Grundbesitz zu erwerben. So vertraut denn der Mann die Summe einem gewissen Cajus,

einem zuverlässigen und ehrenwerten Kaufmann an, der ein sehr einträgliches Geschäft hat, mit der Bitte, er möge sie darin anlegen. Gajus lehnt es aus verschiedenen Gründen ab, den Titius als vollberechtigten Teilhaber aufzunehmen, der Gewinn und Verlust mit ihm zu teilen haben würde, und kommt mit ihm dahin überein, daß sein Kapital sicher gestellt werden soll, und daß ihm als Anteil an dem vorher nicht festzustellenden Gewinn fünf Prozent zufallen sollen; jedem der Beteiligten soll es freistehen, den Vertrag nach dreimonatlicher Kündigung zu lösen. Es entsteht die Frage: ist dieses Abkommen als billig und gesetzmäßig zu betrachten, oder wäre Titius nicht verpflichtet, die fünf Prozent zurückzuerstatten? Weniger noch als die Doktoren von Bologna war ein Deutscher geneigt, dem Dr. Eck seine fünf Prozent zu bewilligen: Luther, der noch ganz auf dem Standpunkte des Thomas von Aquino stand, obwohl sich seitdem das Wirtschaftsleben von Grund aus geändert hatte. Die Kurie, durch die Reformation ängstlich geworden, nahm die Zugeständnisse, die sie den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens schon gemacht hatte, teilweise wieder zurück, bis dann die weltklugen Jesuiten die Sache vollends ins Reine brachten. Unter den Reformatoren hatte schon Melanchthon eingelenkt, und Calvin, wenn auch nicht ohne ernste Bedenken, den Anforderungen der Zeit vollauf Rechnung getragen; für die Niederländer bildete natürlich seine Zinstheorie nicht den am wenigsten wertvollen Bestandteil seiner Lehre.

Die dritte kanonisch erlaubte Art des Zinsenbezugs war das *interest*, die Buße für Zahlungsver säumnis. Säumige Schuldner zur Zahlung zu zwingen, hatte man in ältern Zeiten allerlei rohe Mittel. Das roheste war die Schuldhast; weniger roh, aber äußerst unpraktisch war die in mittelalterlichen Städten übliche Einsperrung des Schuldners oder seiner Bürgen in einem Wirtshause; da sich die Bürgen in ihrer Haft selbstverständlich mit nichts anderm als mit Bechen die Zeit vertrieben, so liefen für den Schuldner oft unerschwingliche Kosten auf. Da war denn eine Geldstrafe noch das vernünftigste. Sie wird in der Gesetzsammlung des Justinian *inter est* genannt: *id quod interest*, der Vermögensunterschied zwischen der gegenwärtigen Lage des Gläubigers und der Lage, wie sie sein würde, wenn der Schuldner den Vertrag inne gehalten hätte (die englische Schreibweise *interest* ist also die etymologisch richtige). Das kanonische Recht gestattete dieses *Interest* unter der Bedingung, daß der Gläubiger wirklich einen Schaden erlitten habe, z. B. aus Geldmangel in Not geraten sei, oder daß ihm ein Vorteil entgangen sei, z. B. die Möglichkeit, an einem gewinnbringenden Handelsgeschäft teilzunehmen. Auch *damnum emergens* oder *lucrum cessans* waren also keine Sophismen zur Umgehung des Gesetzes, weil sie eben in der Naturalwirtschaft nicht bei jeder Geldverleihung vorkommen. Sie mußten in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden; vom Kaufmann jedoch, der Geld verlieh, wurde der Nachweis nicht gefordert, weil ja bei ihm stets beides zutrifft. Schon jesuitischer sieht es aus, wenn zu guterlezt das Zins-

nehmen für Darlehne allgemein gestattet wurde, aber unter der Bedingung, daß eine ganz kurze Zeit vertragsmäßig zinsfrei bleiben mußte, sodaß die Zinszahlung nicht als Entschädigung für die Geldleihe, sondern als Buße für die nicht rechtzeitige Rückzahlung erschien.

Ashley entschuldigt die Kirche wegen der Hartnäckigkeit, mit der sie, den Anforderungen der Zeit nur teilweise entgegenkommend, in vielen Fällen fortfuhr, den Zinsnehmern Hindernisse zu bereiten, die dem wirtschaftlichen Zustande nicht mehr entsprachen. Er meint, es sei nicht bloß grundsätzlich richtig, sondern auch wirtschaftlich nützlich gewesen, die Ausbreitung der im städtischen Verkehr unbedenklichen und völlig gerechtfertigten Geldgeschäfte über das Land möglichst zu verlangsamten, da die Bauernschaft bei ihrer Unbehilflichkeit und ihren ganz anders gearteten Verhältnissen darunter leicht Schaden leide. Höchstens den Vorwurf könne man den Kanonisten machen, daß sie zu keiner klaren Unterscheidung zwischen berechtigtem und unberechtigtem Geldgewinn gelangt seien; doch sei das auch unsern heutigen weltlichen Gesetzgebern noch nicht gelungen. Wir möchten lieber so sagen: Die Grundsätze, nach denen zu beurteilen ist, ob Geldgeschäfte sittlich erlaubt seien, sind von der alten Kirche richtig angegeben worden, und mit diesen Grundsätzen vermag man in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob das Geschäft sittlich erlaubt oder wucherisch sei. Aber nur eben den einzelnen Fall vermag man zu entscheiden, dagegen versagen alle Merkmale, die eine Grundlage für eine allgemeine Gesetzgebung abgeben könnten; weder die Zinshöhe noch die Vermögenslage des Schuldners sind solche sichern Merkmale. 100 Prozent können unter Umständen erlaubt, und 5 Prozent können wucherisch sein; ein Reicher kann durch Wucher ruinirt, und ein Armer kann durch ein verzinsliches Darlehn ein reicher Mann werden. Daher haben die von Ashley zitierten englischen Autoritäten recht, die der Ansicht sind, daß der juristischen Regelung des auf dem individuellen Egoismus ruhenden Verkehrslebens die geistliche Einwirkung ergänzend zur Seite treten sollte, daß die heutige Kirche, wenigstens in England, ihre Pflichten in dieser Beziehung nicht erfülle, und daß (eben weil die sittliche Beurteilung des Geschäftsverkehrs nur bei Betrachtung der einzelnen Fälle möglich ist) eine neue Kasuistik not thue.

